

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Heinrich KUPER GmbH & Co. KG

1. Allgemeine Bedingungen/Anwendbarkeit

1.1. Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen („Einkaufsbedingungen“) von Heinrich KUPER GmbH & Co. KG (im Folgenden „KUPER“ genannt) gelten für alle ab dem 1.8.2018 abgeschlossenen Verträge über die Lieferung von beweglicher Sachen („Ware“ oder „Produkt(e)“) mit Lieferanten, deren maßgebliche Geschäftsadresse in Deutschland liegt. Zusätzlich übernommene Pflichten lassen die Geltung dieser Einkaufsbedingungen unberührt.

1.2. Die Einkaufsbedingungen gelten nur, wenn der Lieferant Unternehmer (§ 14 Bürgerliches Gesetzbuch; „BGB“), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

1.3. Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn KUPER in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Lieferanten die Leistung des Lieferanten vorbehaltlos annimmt oder vorbehaltlos Leistungen erbringt. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als KUPER ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

1.4. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Einkaufsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Bestellung und Auftragsbestätigung / Vertragsabschluss / Inhalt des Vertrages

2.1. Eine Bestellung von KUPER gilt frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich. Lieferungen, für die keine schriftlichen Bestellungen vorliegen, werden nicht anerkannt. Das Schweigen von KUPER auf Angebote, Aufforderungen oder sonstige Erklärungen des Lieferanten gilt nur dann als Zustimmung, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Auf offensichtliche für den Lieferanten erkennbare Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und/oder unvollständige Bestellungen oder fehlende Bestelldokumente hat der Lieferant KUPER zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung unverzüglich hinzuweisen. Bestehen bezüglich der Bestellung von KUPER für den Lieferanten Unklarheiten, ist der Lieferant verpflichtet, diese vor Vertragsschluss mit KUPER zu klären.

2.2. Soweit in der Bestellung von KUPER nicht ausdrücklich eine Bindungsfrist enthalten ist, hält sich KUPER eine (1) Woche nach dem Datum der Bestellung an die Bestellung gebunden. Maßgeblich für die rechtzeitige Annahme der Bestellung von KUPER durch den Lieferanten ist der Zugang der Annahmeerklärung des Lieferanten bei KUPER.

2.3. Eine geänderte oder verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf stets der Annahme durch KUPER. Entsprechendes gilt für eine Annahme unter Erweiterungen, Einschränkungen oder sonstigen Änderungen.

2.4. Angebote, Entwürfe, Proben und Muster des Lieferanten sind für KUPER kostenfrei, auch wenn nachfolgend kein Auftrag zustande kommt.

2.5. Der Lieferant ist bereits vor einem Vertragsabschluss dazu verpflichtet, KUPER schriftlich zu informieren, wenn

- die zu liefernde Ware nicht ausschließlich für die mit ihm vereinbarte oder ihm bekannte oder für ihn erkennbare Verwendung geeignet ist,
- mit der Verwendung der Ware besondere Risiken oder ungewöhnliche Schadensfolgen verbunden sein können, die er kennt oder kennen müsste, sowie
- mit dem Weiterverkauf der Ware durch KUPER im In- und/oder Ausland Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter verletzt werden könnten.

2.6. Alle Angebotsunterlagen von KUPER, insbesondere Zeichnungen, Pläne, Kalkulationen und technische Spezifikationen bleiben Eigentum von KUPER und dürfen ohne schriftliche Zustimmung von KUPER Dritten nicht zugänglich oder bekannt gemacht werden. Insbesondere überlassene Werkzeuge und Modelle von KUPER dürfen dritten Personen nicht zugänglich gemacht

werden. Außerdem ist der Lieferant verpflichtet, mit den von KUPER überlassenen Werkzeugen keinerlei Teile für Dritte zu produzieren. Der Lieferant haftet für alle KUPER oder Dritten aus der schuldhaften Nichtbeachtung dieser Vorschriften entstehenden Schäden.

2.7. Alle Vereinbarungen, die zwischen KUPER und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages getroffen werden, sind in dem Vertrag und diesen Einkaufsbedingungen schriftlich niedergelegt.

3. Lieferung / Lieferzeit / Gefahrübergang / Verzugsfolgen

3.1. Sofern keine andere Liefermodalität vereinbart ist, erfolgt die Lieferung DAP Incoterms 2010 an der der Bestellung von KUPER bezeichneten Lieferanschrift, oder, sofern in der Bestellung keine Lieferanschrift genannt ist, DAP Industriestraße 2, 33397 Rietberg. Ist mit dem Lieferanten abweichend von Ziffer 3.1. Satz 1 dieser Einkaufsbedingungen als Liefermodalität „frei Haus“, „frei Baustelle“ oder Ähnliches vereinbart, ist vorbehaltlich einer eindeutigen anderweitigen Auslegung diese Klausel so zu verstehen, dass die Lieferung erst mit dem Eintreffen der Ware am Zielort abgeschlossen ist.

3.2. Vereinbarte Liefertermine und -fristen sind bindend. Wenn die Lieferzeit in der Bestellung nicht angegeben und auch nicht anderweitig vereinbart wurde, hat die Lieferung durch den Lieferanten nach § 271 BGB sofort zu erfolgen, soweit sich nicht aus den Umständen etwas anderes ergibt. Maßgeblich für die Einhaltung der Liefertermine und Lieferfristen ist der Zeitpunkt der Lieferung oder – bei einer vereinbarten Abnahme – der Zeitpunkt der erfolgreichen Abnahme.

3.3. Vorzeitige Lieferungen und Teillieferungen sind unzulässig, sofern KUPER diesen nicht im Einzelfall schriftlich zustimmen.

3.4. Dem Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren, Lieferscheinen und sonstigen zum Auftrag dazugehörige Dokumentationen die Bestell- und Artikelnummer von KUPER sowie seine Lieferantenummer anzugeben. Unterlässt der Lieferant dies, so sind daraus entstehende Verzögerungen in der Bearbeitung von KUPER nicht zu vertreten.

3.5. Dem Lieferanten obliegt die vertragliche Nebenpflicht, KUPER eine erkennbare Verzögerung seiner Leistung und sonstige Terminverschiebungen hinsichtlich der gesamten oder einzelner Teile der Lieferung sowie ein erkennbares Unvermögen des Lieferanten, die vereinbarte Qualität zu liefern, unverzüglich schriftlich („pro-aktiv“) unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung und der lieferbaren Qualität anzuzeigen. Derartige Mitteilungen des Lieferanten bewirken jedoch keine einseitigen Abänderungen der Liefer- und Ausführungstermine oder der Qualitätsanforderungen.

3.6. Lässt sich der Tag, an dem die Lieferung spätestens zu erfolgen hat, aufgrund des Vertrages bestimmen, so kommt der Lieferant, wenn bis dahin die Lieferung nicht erfolgt ist, mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung durch KUPER bedarf. Die sonstigen gesetzlichen Regelungen nach § 286 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 BGB, unter deren Voraussetzung es einer Mahnung für den Verzug nicht bedarf, bleiben unberührt.

3.7. Im Falle des Lieferverzugs stehen KUPER die gesetzlichen Ansprüche uneingeschränkt zu, einschließlich des Rücktrittsrechts und des Anspruchs auf Schadensersatz statt der Leistung nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist, sofern eine solche Nachfrist nicht nach Maßgabe dieser Einkaufsbedingungen und/oder der gesetzlichen Regelungen entbehrlich ist. Die Regelungen in Ziffer 3.8. bleiben unberührt.

3.8. Ist der Lieferant im Verzug, kann KUPER– neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz des Verzugsschadens von KUPER in Höhe von 0,5 % des Nettokaufpreises der nicht oder zu spät gelieferten Ware pro angefangene Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettokaufpreises der nicht oder zu spät gelieferten Ware. KUPER bleibt der Nachweis vorbehalten, dass KUPER ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

3.9. Der Gefahrübergang erfolgt mit der Lieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist abweichend von Ziffer 3.9. Satz 1 dieser Einkaufsbedingungen diese für den Gefahrübergang

maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend.

3.10. Fälle höherer Gewalt, sowie andere nicht von KUPER zu vertretende und unvorhersehbare Ereignisse wie Streiks, Aussperrung oder Naturkatastrophen berechtigen KUPER, die Entgegennahme für die Dauer des Ereignisses hinauszuschieben.

4. Preise / Rechnung / Zahlungsbedingungen / Zahlungsverzug

4.1. Die in der Bestellung angegebenen Preise sind bindend („Festpreise“). Eine Erhöhung, gleich aus welchem Grund, ist unzulässig, es sei denn KUPER hätte dazu eine schriftliche Einwilligung erteilt. Alle Preise gelten zzgl. der zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

4.2. Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten sowie alle Nebenkosten wie z.B. ordnungsgemäße Verpackung und Transportkosten ein.

4.3. Der Lieferant ist verpflichtet, eine ordnungsgemäße Rechnung nach Maßgabe des Umsatzsteuergesetzes (UStG) zu erstellen. Der Lieferant hat danach insbesondere die vom Finanzamt erteilte Steuernummer oder die ihm vom Bundesamt für Finanzen erteilte Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer auf der Rechnung einzutragen.

4.4. Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung unter Angabe der Rechnungsnummer, Bestellnummer, KUPER-Artikelnnummer, Menge, Preis und sonstiger Zuordnungsmerkmale im Original an KUPER zu senden. Die Rechnungen sind getrennt von der Warenlieferung zu übersenden.

4.5. Zahlungen erfolgen gemäß den individuell vereinbarten Zahlungskonditionen. Sollten keine Zahlungskonditionen schriftlich vereinbart worden sein, so leistet KUPER die Zahlung nach Wahl nach 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder nach 30 Tagen ohne Abzug nach vollständiger Lieferung und Rechnungserhalt.

4.6. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn der Überweisungsauftrag von KUPER vor Ablauf der Zahlungsfrist bei der Bank von KUPER eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken ist KUPER nicht verantwortlich. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung.

4.7. KUPER schuldet keine Fälligkeitszinsen. Der Verzugszins beträgt jährlich 5 (fünf) Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Für den Eintritt des Verzugs von KUPER gelten die gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist jedoch eine schriftliche Mahnung durch den Lieferanten erforderlich.

4.8. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen KUPER in gesetzlichem Umfang zu. KUPER ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange KUPER noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen.

4.9. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Lieferanten nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von KUPER anerkannt sind oder auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

4.10. Etwaige An- und Zwischenzahlungen seitens KUPER bedeuten keine Anerkennung der Vertragsmäßigkeit oder der Erfüllung durch den Lieferanten.

4.11. Wird der Kaufvertrag– aus welchen Gründen auch immer – hinfällig, aufgelöst oder rückabgewickelt, so sind von KUPER geleistete Zahlungen unbeschadet weiterer Ansprüche mit 3 (drei) Prozentpunkten über dem Basiszinssatz als Nutzungersatz zu verzinsen.

5. Ausgangsuntersuchung durch den Lieferanten; Benachrichtigungspflicht

5.1. Um Folgeschäden aus der Lieferung mangelhafter Waren möglichst zu verhindern, ist der Lieferant verpflichtet, die Ware vor Lieferung auf Mängel, die durch eine ordnungsgemäße Untersuchung erkennbar sind, zu untersuchen. Der Lieferant ist verpflichtet, das Ergebnis dieser Ausgangsuntersuchung schriftlich festzuhalten und KUPER auf Nachfrage zu übermitteln.

5.2. Fällt dem Lieferanten nach der Lieferung auf, dass die Ware mangelhaft ist, ist er verpflichtet, KUPER über diesen Mangel unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Dies gilt selbst dann, wenn der Mangel keinen Anlass für eine deliktisch und/oder produkthaftungsrechtlich begründete Warnung oder einen deliktisch und/oder produkthaftungsrechtlich begründeten Rückruf bietet.

6. Sach- und Rechtsmängel / Mängeluntersuchung / Mängelansprüche

6.1. Über die gesetzlich definierten Sachmängel hinaus ist die Ware sachmangelhaft, wenn sie im Zeitpunkt des Gefahrübergangs

- von der vereinbarten Beschaffenheit und/oder Verwendungseignung abweicht;
- nicht die gesetzlichen und/oder sonstigen rechtlichen Anforderungen erfüllt, die eingehalten werden müssen, wenn die Ware in Deutschland weiterverkauft wird;
- die Ware von anerkannten Regeln der Technik, den jeweils geltenden Regeln für die Produktsicherheit, anwendbarer DIN-Normen und/oder anwendbarer EU-Normen abweicht und/oder nicht nach deren Maßgabe hergestellt wurde; und/oder
- fehlerhaft im Sinne des Produkthaftungsgesetzes ist.

6.2. Zu den Vereinbarungen über die Beschaffenheit gehören auch diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung von KUPER – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese Einkaufsbedingungen in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von KUPER oder vom Lieferanten stammt. Zu den Vereinbarungen über die Beschaffenheit gehören zudem die Anforderungen nach Ziffer 11.1 bis 11.5. dieser Einkaufsbedingungen.

6.3. Die Ware ist rechtsmangelhaft, wenn sie im Zeitpunkt des Gefahrübergangs nicht den Anforderungen nach Ziffer 10.1. dieser Einkaufsbedingungen genügt. Im Übrigen richtet sich die Rechtsmangelhaftigkeit nach § 435 BGB.

6.4. Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen KUPER Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

6.5. Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften mit folgender Maßgabe: KUPER ist verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist im Hinblick auf typische Abweichungen tatsächlicher Natur in Art, Menge, Qualität und Verpackung der gelieferten Ware zu untersuchen. Die Untersuchungsmethode ist auf die bei KUPER übliche Untersuchungsmethode beschränkt. Die Hinzuziehung Dritter ist nicht erforderlich, ebenso wenig eine Untersuchung auf die chemische Zusammensetzung. Die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von zehn (10) Werktagen (Werktage sind montags bis freitags mit Ausnahme der bei KUPER geltenden gesetzlichen Feiertage), gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht. Abweichend von den vorstehenden Regelungen beginnt die vorstehende Frist mit der Abnahme, sofern eine Abnahme vereinbart wurde und es sich um Mängel handelt, die entweder offen zutage treten oder durch eine Untersuchung nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen erkennbar sind. Eine Rüge durch KUPER ist jedoch nicht erforderlich, soweit der Lieferant den Mangel insbesondere aufgrund seiner Ausgangsuntersuchung nach Ziffer 5. dieser Einkaufsbedingungen kannte oder hätte kennen müsse.

6.6. Für die Rechte von KUPER bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware bzw. der Leistung und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit in diesen Einkaufsbedingungen nichts Abweichendes geregelt ist.

6.7. Liegt ein Mangel vor, so ist der Lieferant verpflichtet, KUPER innerhalb von drei (3) Werktagen nach Erhalt der Mängelrüge von KUPER mittels 8 D-Report oder ähnlich geeigneten Dokumentform eine Darstellung zur Fehlerursache, Fehlerermittlung sowie den vorgeschlagenen Maßnahmen zur Fehlerbehebung vorzulegen. Ist unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls eine solche Darstellung innerhalb der Frist nicht möglich, verlängert sich die Frist um einen angemessenen Zeitraum.

6.8. Die zum Zwecke der Prüfung und Nachbesserung vom Lieferanten aufgewendeten Kosten

(einschließlich eventueller Ausbau- und Einbaukosten) trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung von KUPER bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet KUPER jedoch nur, wenn KUPER erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.

6.9. Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach Wahl von KUPER durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von KUPER gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann KUPER den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Eine Nachfristsetzung zur Nacherfüllung bedarf es nicht, wenn der Lieferant die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert oder wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs rechtfertigen (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden). Von derartigen Umständen wird KUPER den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten. KUPER wird dem Lieferanten die mangelhafte Ware oder deren mangelhafte Teile auf seine Aufforderung hin auf seine Kosten zur Verfügung stellen; KUPER ist jedoch berechtigt, gegenüber dieser Verpflichtung ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, solange der Lieferant KUPER mangelbedingt entstandene Aufwendungen und den Schadensersatz statt der Leistung nicht erstattet hat.

6.10. Ist der Lieferant ein Zwischenhändler für die betroffene Ware, so kann er sich nicht nach § 280 Abs. 1 Satz 2 BGB entlasten, wenn er aufgrund der ihn nach § 377 HGB gegenüber seinem Lieferanten treffenden Untersuchungspflicht den Mangel erkannt hat oder hätte erkennen können, jedoch die Ware gleichwohl an KUPER geliefert hat.

7. Verjährung

7.1. Die Ansprüche des Lieferanten gegen KUPER verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften.

7.2. Die Ansprüche von KUPER gegen den Lieferanten verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nicht nachfolgend in § Ziffer 7.3. bis 7.5. dieser Einkaufsbedingungen etwas Abweichendes bestimmt ist. In allen Fällen – auch wenn dies nachfolgend nicht gesondert erwähnt wird – unberührt bleibt aber die Sondervorschrift nach § 445 b BGB (Verjährung von Rückgriffsansprüchen) und § 478 (Sonderbestimmungen für den Rückgriff des Unternehmers).

7.3. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelgewährleistungsansprüche wegen Sachmängeln drei (3) Jahre. Die Verjährung beginnt ab Gefahrübergang, soweit jedoch eine Abnahme vereinbart ist erst mit der Abnahme.

7.4. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelgewährleistungsansprüche wegen Rechtsmängeln fünf (5) Jahre; die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter nach § 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB bleibt jedoch unberührt. Abweichend von Ziffer. 7.4. Satz 1 dieser Einkaufsbedingungen verjähren Ansprüche aus Rechtsmängeln in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen KUPER geltend machen kann.

7.5. Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerungen gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit KUPER wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung nach §§ 195, 199 BGB, soweit nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerungen im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

8. Lieferantenregress

8.1. Die Rückgriffsansprüche von KUPER nach § 445 a BGB (Rückgriff gegen den Lieferanten für den Fall, dass KUPER im Verhältnis zu den Kunden von KUPER Aufwendungen im Rahmen der Nacherfüllung tragen muss) und § 478 BGB (Sonderbestimmung für den Unternehmerregress im Falle eines Verbrauchsgüterkaufs) stehen KUPER neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu.

KUPER ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, die KUPER seinem Abnehmer im Einzelfall schuldet. Das gesetzliche Wahlrecht von KUPER (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.

8.2. Die Rückgriffsansprüche von KUPER nach §§ 445a BGB und § 478 BGB gelten auch dann, wenn die Ware vor ihrer Veräußerung an einen Verbraucher durch KUPER oder einen Abnehmer von KUPER, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

9. Produkthaftung / Freistellung / Haftpflichtversicherungsschutz

9.1. Soweit der Lieferant für einen Produkt- und/oder Personenschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, KUPER insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

9.2. Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von Ziffer 9.2. dieser Einkaufsbedingungen ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von KUPER durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird KUPER den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche von KUPER.

9.3. Der Lieferant ist verpflichtet, eine weltweit (inkl. USA und Kanada) gültige erweiterte Produkthaftpflicht- und Rückrufkostenhaftpflicht-Versicherung mit einer angemessenen Deckungssumme für Personen-/Sach- und Vermögensschäden abzuschließen, während der Laufzeit der Geschäftsbeziehung mit KUPER ununterbrochen aufrecht zu erhalten und KUPER auf Wunsch nachzuweisen. Auf Anfrage von KUPER hat der Lieferant auch eine Gegenzeichnung dieser Vereinbarung durch den Versicherer vorzulegen. Eine solche Versicherung ist angemessen, wenn sie Personen- und Sachschäden, einschließlich der Kosten eines Rückrufs mit einer Mindestdeckung von EUR 5 (fünf) Millionen pro Schadensfall absichert. Diese Versicherung stellt keine Haftungsbegrenzung zugunsten des Lieferanten dar. Stehen KUPER weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

10. Schutzrechte

10.1. Der Lieferant hat die Waren frei von Rechten Dritter zu liefern. Insbesondere dürfen weltweit durch die Lieferung und/oder Benutzung der Liefergegenstände, Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.

10.2. Wird KUPER von Dritten wegen von dem Lieferanten zu vertretender Verletzung von Rechten Dritter nach Ziffer 10.1. dieser Einkaufsbedingungen in Anspruch genommen, stellt der Lieferant KUPER – ohne Verzicht auf weitergehende Schadensersatzansprüche von KUPER – von diesen Ansprüchen frei. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die KUPER aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten erwachsen.

10.3. Diese Haftungs- und Freistellungspflicht des Lieferanten entfällt, soweit die Lieferungen ausschließlich nach den Modellen, Abbildungen, Zeichnungen, Plänen oder sonstigen Unterlagen von KUPER erfolgt sind und er nicht weiß oder wissen musste, dass die Herstellung der Ware aufgrund der Modelle, Abbildungen, Zeichnungen, Plänen und/oder sonstigen Unterlagen von KUPER eine Verletzung von Schutzrechten darstellt.

11. Regelkonformität, Leistungsanforderungen, Dokumentation

11.1. Der Lieferant verpflichtet sich, die anerkannten Regeln der Technik insbesondere die vom Gesetzgeber, den Aufsichtsbehörden, den Berufsgenossenschaften und den vom VDI, VDE und VDMA erlassenen Vorschriften, Normen und Richtlinien hinsichtlich Ausführung, Produktsicherheit (insbesondere dem Produktsicherheitsgesetz), Unfallverhütung und Umweltschutz einzuhalten.

11.2. Der Lieferant ist verpflichtet nur solche Waren zu liefern, die den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe („REACH-VO“) entsprechen. Die in den Waren des Lieferanten enthaltenen Stoffe sind, soweit unter den Bestimmungen der REACH-VO erforderlich, vorregistriert bzw. nach Ablauf der Übergangsfristen registriert, sofern der Stoff nicht von der Registrierung ausgenommen ist.

11.3. Der Lieferant ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass die von ihm gelieferten Waren keine Stoffe der sogenannten Kandidatenliste gemäß Art. 57 und Art. 59 Absätze (1) und (10) der REACH-VO enthalten. Der Lieferant verpflichtet sich, KUPER unverzüglich schriftlich zu unterrichten, falls – gleich aus welchem Grund – von ihm gelieferte Waren Stoffe der Kandidatenliste enthalten; dies gilt insbesondere im Falle der Erweiterung / Ergänzung der Kandidatenliste. Der Lieferant benennt die einzelnen Stoffe namentlich und teilt den Massenprozentanteil so genau wie möglich mit.

11.4. Falls Gefahrstoffe im Sinne der Gefahrstoffverordnung oder Waren, bei deren Nutzung das Freiwerden solcher Stoffe nicht auszuschließen ist, geliefert werden, hat der Lieferant die zur Erstellung des Sicherheitsdatenblattes erforderlichen Daten KUPER oder dem von KUPER beauftragten Dienstleister unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

11.5. Der Lieferant verpflichtet sich weiter, dass die von ihm gelieferten Produkte alle Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 („CLP-VO“) erfüllen, soweit die CLP-VO anwendbar ist.

11.6. Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung der in Section 1502 des „Wall Street Reform and Consumer Protection Act“ („Dodd-Frank Act“) festgelegten Bestimmungen über Konfliktmineralien („conflict minerals“ im Sinne des Dodd-Frank Acts). Sollten Konfliktmineralien im Rahmen der Herstellung oder für die Funktion der vom Lieferanten gelieferten Waren erforderlich sein, ist deren Herkunft vom Lieferanten gegenüber KUPER offenzulegen. Auf Verlangen hat der Lieferant die nach dem Dodd-Frank Act erforderliche Dokumentation über den Einsatz und die Herkunft von Konfliktmineralien KUPER vollständig und unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

11.7. Der Lieferant ist verpflichtet, KUPER auf Verlangen über etwaige Genehmigungspflichten seiner Waren nach jeweils geltendem deutschen, europäischen (EU), US-amerikanischen Ausfuhr-, Zoll- und Außenwirtschaftsrecht sowie nach Ausfuhr-, Zoll- und Außenwirtschaftsrecht des Ursprungslandes seiner Waren so früh wie möglich vor dem Liefertermin in schriftlicher Form zu unterrichten. Hierzu hat der Lieferant zudem folgende Informationen und Daten mitzuteilen:

- a) die Ausfuhrlistennummer gemäß Anlage AL zur deutschen Außenwirtschaftsverordnung oder vergleichbare Listenpositionen einschlägiger Ausfuhrlisten;
- b) die „Export Control Classification Number“ gemäß der „U.S. Commerce Control List“ (ECCN), sofern die Ware den „U.S. Export Administration Regulations“ (EAR) unterliegt;
- c) die statistische Warennummer (HS-/KN-Code);
- d) das Ursprungsland (handelspolitischer/nichtpräferenziieller Ursprung), Schlüssel für Ursprungskennzeichen: D = Drittland / E = EU / F = EFTA;
- e) sofern vorhanden, ein China Compulsory Certificate – CCC

Der Lieferant ist verpflichtet, KUPER unverzüglich über alle Änderungen der vorstehenden Informationen und Daten in schriftlicher Form zu informieren.

11.8. Weiterhin verpflichtet sich der Lieferant die geltenden arbeitsrechtlichen Mindeststandards, insbesondere sämtlicher Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation („ILO“) hinsichtlich Arbeitnehmerrechte, Arbeitszeit und Arbeitsschutz, sowie alle jeweils geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen einzuhalten.

11.9. Für den Fall, dass der Lieferant gegen eine der vorgenannten Verpflichtungen schuldhaft verstößt, hat der Lieferant sowohl KUPER als auch deren Kunden von sämtlichen Kosten, Ansprüchen Dritter (insbesondere von unmittelbaren oder mittelbaren Schadenersatzansprüchen) sowie von sonstigen Nachteilen (z.B. Bußgeldern, Nachforderungen ausländischer Eingangsabgaben, etc.) aufgrund der Verletzung der vorstehenden Bestimmung freizustellen. Dies

gilt nicht, wenn der Lieferant diese Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

12. Lizenz

12.1. Der Lieferant stimmt überein, dass KUPER an den vom Lieferanten zu liefernden Waren und zu erbringenden Leistungen einschließlich des darin enthaltenen Know-Hows sowie an der geschuldeten Dokumentation und dem Source- und Objektcode etwaiger Software (nachfolgend zusammenfassend „Lieferungen“ genannt) das nicht ausschließliche, unwiderrufliche, übertragbare, zeitlich und räumlich unbeschränkte Recht zusteht, die Lieferungen zu benutzen und weiter zu veräußern. Eine gesonderte Lizenzgebühr wird dafür nicht fällig, sondern ist mit dem Kaufpreis abgegolten. Gleiches gilt für die in den Lieferungen ggf. enthaltenen Grafiken, Unternehmenskennzeichen, sonstige geschäftliche Bezeichnungen, Marken- und Werktitel des Lieferanten.

12.2. Eingeschlossen ist das Recht, die Lieferungen umzuarbeiten, zu ändern und zu erweitern und die hierdurch geschaffenen Produkte auch in anderer Weise als in der ursprünglichen Fassung der Lieferungen zu vertreiben.

13. Urheberrechte, Geheimhaltung, Beauftragung von Dritten

13.1. Alle durch KUPER zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen Informationen (auch Anfragen zur Angebotserstellung) sind, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind, Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen im eigenen Betrieb des Lieferanten nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die für deren Verwendung zum Zweck der Lieferung an KUPER notwendigerweise herangezogen werden müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind.

13.2. An allen dem Lieferanten zur Ausführung einer Bestellung von KUPER überlassenen Unterlagen und Hilfsmitteln, wie insbesondere Zeichnungen, Abbildungen, Entwürfen, Berechnungen, Beschreibungen, Plänen, Modellen, Mustern, technischen Spezifikationen, Datenträgern, sonstigen Schriftstücken, Werkzeugen, Teilen und Materialien behält sich KUPER Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen und Hilfsmittel sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und auf Verlangen nach Erledigung des Vertrags an KUPER vollständig (ggf. einschließlich angefertigter Kopien oder Aufzeichnungen) zurückzugeben. Erzeugnisse, die nach Unterlagen und Hilfsmitteln von KUPER angefertigt sind, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet noch Dritten angeboten oder geliefert werden.

13.3. Der Lieferant verpflichtet sich, KUPER über die Erteilung von Unteraufträgen vorab schriftlich zu informieren sowie vorab dessen schriftliche Zustimmung für die Unterbeauftragung einzuholen. KUPER wird die Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern. Unterlieferanten sind durch den Lieferanten für die Vertraulichkeit und Geheimhaltung gemäß Ziffern 13.1 bis 13.2 dieser Einkaufsbedingungen entsprechend gleichlautend zu verpflichten. In jedem Fall lässt die Beauftragung Dritter die unmittelbar rechtliche Verantwortlichkeit des Lieferanten gegenüber KUPER unberührt.

13.4. Es ist dem Lieferanten nur mit ausdrücklicher schriftlichen Genehmigung von KUPER gestattet, auf die mit KUPER bestehende Geschäftsverbindung in Informations- und Werbematerial (z.B. als Referenz) Bezug zu nehmen.

14. Abtretung, Eigentumsvorbehalt, Beistellung

14.1. Vorbehaltlich § 354a HGB ist der Lieferant nicht berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten

14.2. Die Übereignung hat mit Übergabe der Ware an KUPER unbeding und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Erfolgt jedoch abweichend von Ziffer 14.2. Satz 1 dieser Einkaufsbedingungen die Übereignung der Ware durch den Lieferanten an KUPER unter der Bedingung der vollständigen Kaufpreiszahlung, so erlischt der Eigentumsvorbehalt spätestens mit der Kaufpreiszahlung der gelieferten Ware und der Eigentumsvorbehalt hat nur die Wirkung eines einfachen Eigentumsvorbehalts. KUPER ist in diesem Fall jedoch dennoch berechtigt, die Ware im

ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor der Kaufpreiszahlung weiter zu veräußern; die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen, zu deren Einziehung KUPER ermächtigt bleibt, tritt KUPER an den Lieferanten ab, der die Abtretung hiermit annimmt.

14.3. An Werkzeugen, Vorrichtungen und sonstigen Fertigungsmitteln, die KUPER dem Lieferanten beistellt, behält sich KUPER das Eigentum vor; der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge usw. ausschließlich für die Herstellung der von KUPER bestellten Waren einzusetzen und diese geheim zu halten und KUPER diese jederzeit auf Verlangen kostenlos herauszugeben. Die Weitergabe an Dritte oder die Verwendung für eigene Zwecke ist unzulässig. Der Lieferant verpflichtet sich, die KUPER gehörenden Werkzeuge, Vorrichtungen und weiteren Fertigungsmittel zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant KUPER schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab. KUPER nimmt die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an Werkzeugen usw. etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen.

14.4. Werden für den Auftrag vom Lieferanten Werkzeuge, Vorrichtungen, Fertigungsmittel usw. gefertigt und vom Lieferanten gesondert an KUPER berechnet, so gehen diese mit der Zahlung durch KUPER in das Eigentum von KUPER über und sind seitens des Lieferanten als Eigentum von KUPER zu kennzeichnen; bei nur teilweiser Bezahlung dieser Gegenstände durch KUPER erwirbt KUPER das Miteigentum an der Sache im Umfang des von KUPER gezahlten Teilbetrages. Für die für KUPER hergestellten und/oder erworbenen Gegenstände finden die vorstehenden Bestimmungen in Ziffer 14.3. dieser Einkaufsbedingungen sinngemäß Anwendung.

15. Verhaltenskodex / Sozialverantwortung / Mindestlohn

15.1. Die Einhaltung der Gesetze der jeweils anzuwendenden Rechtsordnung ist Vertragspflicht. Der Lieferant wird sich weder aktiv oder passiv noch direkt oder indirekt an jeder Form der Bestechung oder Korruption, der Verletzung der Menschenrechte oder der Diskriminierung seiner Mitarbeiter, der Zwangsarbeit oder der Kinderarbeit beteiligen. Der Lieferant verpflichtet sich in diesem Zusammenhang, keine Arbeitnehmer einzustellen, die nicht ein Mindestalter von 16 Jahren vorweisen können. Er steht für die Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeiter am Arbeitsplatz ein, beachtet die Umweltschutzgesetze und unterstützt und fordert die Einhaltung dieses Grundsatzes auch bei seinen eigenen Lieferanten.

15.2. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass die von ihm oder seinen eingesetzten deutschen Subunternehmen oder Personaldienstleistern zur Ausführung von Verträgen mit dem Auftraggeber eingesetzten Mitarbeiter den gesetzlichen Mindestlohn nach MiLoG oder, wenn die zu erbringenden Leistungen dem Anwendungsbereich des AEntG unterfallen, den jeweils vorgeschriebenen Branchenmindestlohn erhalten. Ebenso hat er sicherzustellen, dass zwingenden Pflichten zur Entrichtung von Beiträgen an Sozialversicherungsträger, Berufsgenossenschaften und anderen Einrichtungen wie die in § 8 AEntG genannten gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien nachgekommen wird. Beim Einsatz von ausländischen Subunternehmen oder Personaldienstleistern hat der Lieferant sicherzustellen, dass die jeweils anzuwendenden Mindestlohngesetzgebung eine Vertragspflicht ist.

16. Erfüllungsort, Recht und Gerichtsstand

16.1. Der Lieferort folgt aus Ziffer 3.1. dieser Einkaufsbedingungen. Zahlungs- und Erfüllungsort für alle sonstigen Verpflichtungen aus dem Vertrag mit dem Lieferanten, einschließlich der Erbringung von Nacherfüllungsleistungen und der Rückgewähr infolge eines Rücktritts, ist 33397 Rietberg.

16.2. Für diese Einkaufsbedingungen und alle Rechtsbeziehungen zwischen KUPER und dem Lieferanten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

16.3. Ist der Lieferant Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches (HGB), juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden

Streitigkeiten der Geschäftssitz von KUPER in 33397 Rietberg. KUPER ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

16.4. Sollten einzelne Bestimmungen der Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen hier aufgeführten Vertragsbestimmungen nicht berührt.

Stand: 18.07.2018